

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 20: Sondernummer der ASIC

Artikel: Generalunternehmerbeziehungen: freier Auszug aus dem Entwurf
Autor: Moor, William
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 2.7 Wichtige Beanstandungen sind dem GU schriftlich mitzuteilen mit Kopie an den Bauherrn
- 2.8 Zwischen allen Interessierten am Baugeschehen besteht Orientierungspflicht über wichtige Vorkommnisse.

Fall 3

Der Ingenieur wird von einem Totalunternehmer direkt oder via Wettbewerb beauftragt.

- 3.1 In beiden Fällen gelten die Ordnungen des SIA unter Berücksichtigung von Punkt 1.4
- 3.2 Der Ingenieur soll nicht am kaufmännischen Risiko des Unternehmers beteiligt sein

- 3.3 Der Ingenieur darf nicht gezwungen werden, eine Massengarantie zu übernehmen. Der GU überprüft das Vorausmass des Ingenieurs und anerkennt es als für ihn verbindlich (vgl. 1.6 und 1.7)
- 3.4 Übersteigen im Durchschnitt einer Periode von fünf Jahren die Honorareingänge vom gleichen GU 30 % des Umsatzes, verliert der Ingenieur seine Unabhängigkeit und Mitgliedschaft der ASIC.

Bauherrschaften, Architekten und Unternehmer sind eingeladen, ihre Äusserungen zu diesem Entwurf zu senden an das Sekretariat der ASIC, Mühlebachstrasse 43, 8008 Zürich.

Generalunternehmerbeziehungen

DK 338.83.624

Freier Auszug aus dem Entwurf von **William Moor**, Präsident der Fédération internationale des Ingénieurs-Conseils (FIDIC) für Richtlinien über das Verhältnis des beratenden Ingenieurs zum Generalunternehmer

Verschiedene Arten von vertraglichen Verhältnissen zwischen dem Ingenieur und dem Generalunternehmer können zu befriedigenden Ergebnissen führen. So oder so bleibt der Ingenieur verpflichtet, alle Fachregeln nach bestem beruflichen Gewissen einzuhalten und die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des Werkes zu gewährleisten. In jedem Falle soll mit offenen Karten gespielt werden und die Verantwortung klar definiert sein. Nach den Ratschlägen der FIDIC sollte der beratende Ingenieur von der ersten Skizze bis zur Bauvollendung allein vom Bauherrn beauftragter Projektverfasser und Bauleiter sein.

- a) Wenn der Bauherr jedoch darauf besteht, in der Ausführungsphase durch einen Generalunternehmer einen einzigen Vertrag mit alleiniger Haftung abzuschliessen, wird sein Ingenieur dem Generalunternehmer integriert und von diesem bezahlt. Da der Bauherr trotzdem erwartet, dass der Ingenieur seine Interessen weiter vertritt, muss er Mitwisser des Vertrages zwischen Ingenieur und Generalunternehmer sein und das Honorar bestimmen. Dieses Dreiecksverhältnis bedingt, dass der Ingenieur die Detailpläne gleichermassen nach den Wünschen des Bauherrn *und* den berechtigten Interessen des GU erstellt und deren korrekte Ausführung unparteiisch überwacht. Gewissenskonflikte sind nur ver-

meidbar, wenn für alle vorhersehbaren Fälle des Baugeschehens klare und eindeutige Vereinbarungen getroffen werden. Die Treuhänderfunktion des Ingenieurs steht dabei im Vordergrund. Während der Ausführung des Werkes auftauchende Änderungswünsche des Bauherrn werden vom Ingenieur und dem GU zusammen behandelt und taxiert.

- b) Wenn der Ingenieur vom Totalunternehmer ohne Mitsprache des Bauherrn gewählt und beauftragt wird, hat er in erster Linie dessen Interessen zu wahren, die wirtschaftlichste Art der Ausführung voranzustellen und firmeneigene Montagemöglichkeiten zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bauherrn trägt er höchstens eine indirekte Verantwortung. Sobald aber der Projektverfasser am Unternehmerrisiko, Gewinn oder Verlust der Arbeit, beteiligt ist, verliert er seine Unabhängigkeit und damit seinen Berufsstand als beratender Ingenieur. Dieser Fall bezieht sich auf Generalunternehmungen, welche kein eigenes Projektierungspersonal halten.
- c) Wenn ein Bauherr den Auftrag einem Totalunternehmer mit eigenem Planungsbüro erteilt, braucht er einen Treuhänder zur Überwachung, ob vertragsgemäss gebaut wird. Daraus entsteht ein blosser Bauleitungsauftrag an einen beratenden Ingenieur.

Umschau

Weiterbildung in der Maschinen- und Metallindustrie.

Der vor zwei Jahren auf Grund einer Verabredung unter den Partnern des «Friedensabkommens» in der Maschinen- und Metallindustrie gegründeten und seit einem Jahr aktiven Arbeitsgemeinschaft für berufliche Weiterbildung in der Metallindustrie (ABW) ist ein guter Start geglückt. Schon der erste Tätigkeitsbericht kann festhalten, dass die Nachfrage nach dem Kursangebot bei den Arbeitnehmern der Industrie ausserordentlich lebhaft eingesetzt hat; bei Beginn der Lehrtätigkeit lagen über 500 Anmeldungen für den ersten Elektronikurs vor. Gegenwärtig laufen in Bern, Olten, Winterthur und Zug Kurse mit 300 Teilnehmern, die von 25 Lehrkräften betreut werden. In Arbeitsgruppen der Programmkommission planen Spezialisten die thematische und regionale Ausweitung der Kurse; gleichzeitig werden in Instruktionstagungen die Lehrer auf die besonderen didaktischen Aufgaben vorbereitet, welche die Unterrichtung von berufstätigen Erwachsenen stellt. Für den Herbst des laufenden Jahres sind bereits an zehn Kursorten 14 Weiterbildungskurse geplant, nämlich in Bern, Genf, Luzern, Muttenz, Olten, St. Gallen, Schaffhausen,

Uster, Winterthur und Zug. Der Kursstoff der nächsten Jahre erstreckt sich neben der Fortführung der industriellen Elektronik auf Digitaltechnik, Regeltechnik, Hydraulik und Pneumatik, Prüf- und Messtechnik sowie Kunststofftechnik; ferner wird ein Grundlagenkurs in Algebra, Trigonometrie und Umgang mit dem Rechenschieber geboten. Vom Herbst 1971 an werden 42 Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Durch Zusammenarbeit mit regionalen Trägern der beruflichen Weiterbildung und mit den Gewerbeschulen wird ein möglichst rationeller, wirksamer und koordinierter Einsatz aller einschlägigen Lehrangebote angestrebt. Der rasche und erfolgreiche Aufbau dieser Weiterbildungsorganisation ist um so erfreulicher, als er auf einer praktischen Zusammenarbeit der Sozialpartner beruht. Die Arbeitsgemeinschaft für berufliche Weiterbildung in der Metallindustrie (ABW) mit eigener Geschäftsstelle in Zürich, Kirchenweg 4, ist eine Frucht des Friedensabkommens. Die finanzielle Grundlage wird durch Zuwendungen aus dem Partnerschaftsfonds der beteiligten Verbände geschaffen. Der Vorstand setzt sich je hälftig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zusammen.

DK 377.5:621